



# Kreisblatt

für den

## Kreis Schleswig-Flensburg

**Nr. 13**

**erschienen am 26. Juni 2008**

Kostenlos zu beziehen bei der  
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel  
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.

**Redaktionsschluss: montags davor, 12:00 Uhr**

*Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,  
Informationsdienst*

*Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,  
pressestelle@schleswig-flensburg.de*

# I N H A L T

## Amtliche Bekanntmachungen

|                                                                             | <u>Seite:</u> |
|-----------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 56. 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Kreises Schleswig-Flensburg    | 199           |
| 57. Einladung des Schulverbandes Grundschule Medelby                        | 202           |
| 58. Entschädigungssatzung                                                   | 203           |
| 59. Einladung des Schulverbandes Schafflund                                 | 206           |
| 60. Schulverbandsversammlung „Schule für Geistigbehinderte FL und Umgebung“ | 207           |
| 61. Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Langballigau                     | 208           |
| 62. Einladung des Schulverbandes Stapelholm                                 | 222           |

### **Nichtamtlicher Teil:**

**3. Nachtragssatzung**  
**zur Hauptsatzung des Kreises Schleswig-Flensburg**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg vom 25.06.2008 mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

**Art. 1**

§ 6 erhält folgende Fassung:

**"§ 6**

**Ständige Ausschüsse**

(zu beachten: §§ 16 a, 40, 40 a, 41, 57 KrO i.V.m. § 94 Abs. 4 f. GO)

- (1) Der Kreistag wählt folgende ständige Ausschüsse, in die neben Kreistagsabgeordneten auch nicht dem Kreistag angehörende Bürger gewählt werden können, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:
1. **Hauptausschuss**  
Zusammensetzung: 13 Kreistagsabgeordnete und - ohne Stimmrecht - der Landrat  
Aufgabengebiet: Aufgaben nach § 40 b KrO, Angelegenheiten nach den §§ 51 Abs. 3, 63 Abs. 2 KrO, Finanz-, Haushalts- und Steuerwesen, Prüfung der Jahresrechnung sowie die Aufgaben des Polizeibeirats (§§ 8 und 9 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 12.11.2004 [GVOBl. S. 408] in der jeweils geltenden Fassung), Budgets und Kennzahlen der fachbereichsübergreifenden und fachbereichsfreien Verwaltungsbereiche, soweit diese durch die nachfolgenden Regelungen nicht einem anderen Ausschuss zugeordnet werden  
Bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Polizeibeirats treten je 1 Vertreter der Städte Kappeln, Glücksburg und Arnis als zusätzliche Mitglieder hinzu;
  2. **Werkausschuss**  
Zusammensetzung: 11 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Servicebetrieb, Grundstücksangelegenheiten, öffentlicher Personennahverkehr, Abfallwirtschaft, Straßenbau sowie Budgets und Kennzahlen der für die vorgenannten Aufgaben zuständigen Verwaltungsbereiche einschließlich des Servicebetriebs;
  3. **Regionalentwicklungsausschuss**  
Zusammensetzung: 11 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung, Tourismus, deutsch-dänische Zusammenarbeit, Umweltschutz, Forsten sowie Budget und Kennzahlen des für die vorgenannten Aufgaben zuständigen Fachbereichs;

4. **Gesundheits- und Brandschutzausschuss**

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet: Gesundheitswesen, Rettungsdienst, Brandschutz, Katastrophenschutz, Budgets und Kennzahlen der für die vorgenannten Aufgaben und das Veterinärwesen zuständigen Fachbereiche;

5. **Sozialausschuss**

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet: Soziales (ohne Jugend und Familie) sowie die Aufgaben des Ausschusses für Kriegsopferfürsorge (vgl. § 7 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge vom 16.07.1993 [GVObI. Schl.-H. S. 380] in der jeweils geltenden Fassung), Budgets und Kennzahlen der für die vorgenannten Aufgaben zuständigen Fachbereiche

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses für Kriegsopferfürsorge treten 2 sozial erfahrene Personen, die nicht dem Kreistag angehören, als zusätzliche Mitglieder hinzu;

6. **Kulturausschuss**

Zusammensetzung: 11 Mitglieder

Aufgabengebiet: Kultur, Schule, Schülerbeförderung, Sport, Berufsbildungszentrum, Budgets und Kennzahlen der für die vorgenannten Aufgaben zuständigen Verwaltungsbereiche einschließlich der Kulturstiftung und des Berufsbildungszentrums.

(2) Für die Mitglieder des Hauptausschusses mit Ausnahme der zusätzlichen Mitglieder in seiner Funktion als Polizeibeirat sind 10 Kreistagsabgeordnete, für die Mitglieder der in Abs. 1 genannten weiteren Ausschüsse mit Ausnahme der zusätzlichen Mitglieder des Ausschusses für Kriegsopferfürsorge sind jeweils 8 Kreistagsabgeordnete als Stellvertreter zu wählen. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder einer Fraktion werden in der Reihenfolge als Vertreter tätig, wie sie von ihrer Fraktion vorgeschlagen worden sind.

(3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen des Kreistages wird folgender nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildender Ausschuss bestellt:

**Jugendhilfeausschuss**

Rechtsgrundlage: §§ 70 und 71 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) in Verbindung mit §§ 47 und 48 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 05.02.1992 (GVObI. Schl.-H. S.158) sowie die Satzung für das Jugendamt des Kreises Schleswig-Flensburg vom 13.12.2002 (Kreisblatt 2002 S. 627) in der jeweils geltenden Fassung

Zusammensetzung: 6 Kreistagsabgeordnete, 4 weitere stimmberechtigte Mitglieder sowie 4 Mitglieder mit beratender Stimme; der Kreistag kann 2 weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen

Aufgabengebiet: Jugend und Familie, Budget und Kennzahlen für die vorgenannten Aufgaben.

(4) Die Bildung von Unterausschüssen ist nicht zulässig.

**Art. 2**

Der Landrat wird ermächtigt, die Hauptsatzung in der Fassung dieser Nachtragssatzung bekannt zu machen und dabei sprachliche und redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.

**Art. 3**

Diese Nachtragssatzung tritt am 25.06.2008 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 KrO wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 25.06.2008 - IV 313 - 160.121.2-59 - erteilt.

Schleswig, 25.06.2008

gez. Unterschrift

von Gerlach  
Landrat

**Sitzung der Schulverbandsversammlung****des Schulverbandes  
Grundschule Medelby****Zeitpunkt der Sitzung:****Mittwoch, 09. Juli 2008 – 19:30 Uhr****Ort der Sitzung:****Mehrzweckraum der OGS an der Schule Medelby  
Hauptstr. 4, 24994 Medelby****Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ermittlung des ältesten Mitgliedes zur Übertragung des Vorsitzes
3. Wahl, Ernennung und Vereidigung des Schulverbandsvorstehers
4. Wahlen der Stellvertretung

Wahl des 1. Stellvertreters des Verbandsvorstehers mit anschließender  
Verpflichtung/Ernennung

Wahl des 2. Stellvertreters des Verbandsvorstehers mit anschließender  
Verpflichtung/Ernennung

5. Verpflichtung der übrigen Schulverbandsmitglieder
6. Wahl zu den Ausschüssen

Wahl der Mitglieder der Ausschüsse/Stellvertreter

Wahl der Ausschussvorsitzenden/Stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

7. Berichte
8. Einwohnerfragestunde
9. Verschiedenes

Schafflund, den 18.06.2008

gez. Günther Petersen

- Schulverbandsvorsteher -

**58. Satzung des Kreises Schleswig-Flensburg über die Entschädigung seiner Ehrenbeamten und Kreistagsabgeordneten sowie der weiteren für ihn ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 27 Abs. 3 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in Verbindung mit § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie der bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg vom 25.06.2008 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

**§ 1**

**Mitglieder des Kreistages**

Die Mitglieder des Kreistages erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 300 EUR.

**§ 2**

**Kreispräsident, stellvertretende Kreispräsidenten**

- (1) Der Kreispräsident erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 1.260 EUR.
- (2) Die Stellvertreter des Kreispräsidenten erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale. Sie beträgt für den ersten Stellvertreter 229 EUR und für den zweiten Stellvertreter 115 EUR.

**§ 3**

**Mitglieder des Hauptausschusses**

- (1) Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 276 EUR.
- (2) Der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält zusätzlich eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 138 EUR.

**§ 4**

**Fraktionsvorsitzende, stellvertretende Fraktionsvorsitzende**

- (1) Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 330 EUR.
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen erhalten bei Verhinderung des Vorsitzenden für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 11 EUR je Vertretungstag, pro Monat jedoch höchstens den Betrag nach Absatz 1.

**§ 5**

**Stellvertreter des Landrates**

- (1) Die Stellvertreter des Landrates erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale. Sie beträgt für den Ersten Kreisrat 272 EUR und für den zweiten Stellvertreter 136 EUR.
- (2) Erstreckt sich die Vertretung des Landrates über einen Zeitraum von mindestens drei Kalendermonaten, so erhält der Erste Kreisrat vom Beginn der Vertretung an anstelle der Pauschale nach Abs. 1 eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung von 2.061 EUR für jeden Kalendermonat. Dabei werden die Kalendermonate mitgezählt, in denen die Vertretung zwei Wochen überschreitet.
- (3) In der Zeit, in der der Erste Kreisrat die anlassbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 erhält, erhöht sich die monatliche Pauschale für den zweiten Stellvertreter des Landrates nach Abs. 1 auf 272 EUR. Im Übrigen gilt für ihn Abs. 2 entsprechend.

**§ 6**

**Ausschussmitglieder**

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten ein Sitzungsgeld von 26 EUR.
- (2) Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Betrages nach Absatz 1. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden des Hauptausschusses.

**§ 7**

**Kreiswehrführer, Kreisjägermeister und Stellvertreter, Kreisnaturschutzbeauftragter, Mitglieder des Jagdbeirates und des Naturschutzbeirates**

- (1) Der Kreiswehrführer und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale. Sie beträgt für den Kreiswehrführer 655 EUR und für seinen Stellvertreter 328 EUR. Daneben erhalten der Kreiswehrführer und sein Stellvertreter ein Kleidergeld in Form einer monatlichen Abnutzungs- und Reinigungspauschale. Sie beträgt für den Kreiswehrführer 33 EUR und für den Stellvertreter 16 EUR.
- (2) Der Kreisjägermeister und der Kreisnaturschutzbeauftragte erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 387 EUR. Der Stellvertreter des Kreisjägermeisters erhält bei dessen Verhinderung für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13 EUR je Vertretungstag, pro Monat jedoch höchstens den Betrag nach Satz 1.
- (3) Für die Mitglieder des Jagdbeirates und des Naturschutzbeirates gilt § 6 Abs. 1 entsprechend.

## **§ 8**

### **Verdienstausschlag- und Abwesenheitsentschädigung**

- (1) Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung für Selbständige beträgt 23 EUR pro Stunde, höchstens 227 EUR pro Tag.
- (2) Die Entschädigung für die Abwesenheit vom Haushalt beträgt 11 EUR pro Stunde.

## **§ 9**

### **Fahrtkosten**

Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürger erhalten auf Antrag die Fahrtkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück.

## **§ 10**

### **Personenbezeichnungen**

Die Bezeichnung von Personen in dieser Entschädigungssatzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 06.03.2003 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2007 außer Kraft.

Schleswig, 25.06.2008

gez. Unterschrift

B.-T. von Gerlach  
Landrat

59.

**Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schafflund**

**Zeitpunkt der Sitzung:**

**Montag, 14.07.2008 – 19.30 Uhr**

**Ort der Sitzung:**

**Amtsverwaltung Schafflund, Sitzungszimmer  
Tannenweg 1, 24980 Schafflund**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
  2. Anträge zur Tagesordnung
  3. Ermittlung des ältesten Mitgliedes zur Übertragung des Vorsitzes
  4. Wahl, Ernennung und Vereidigung des Schulverbandsvorstehers
  5. Wahlen der Stellvertretung
- Wahl des 1. Stellvertreters des Verbandsvorstehers mit anschließender Verpflichtung/Ernennung
- Wahl des 2. Stellvertreters des Verbandsvorstehers mit anschließender Verpflichtung/Ernennung
6. Verpflichtung der übrigen Schulverbandsmitglieder
  7. Wahlen zu den Ausschüssen
- Wahl der Mitglieder der Ausschüsse/Stellvertreter
- Wahl der Ausschussvorsitzenden/stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
8. Wahl der Mitglieder für den Schulleiterwahlausschuss gemäß Schulgesetz
  9. Berichte
  10. Einwohnerfragestunde
  11. Fensterreinigung; Auftragsvergabe nach erfolgter Ausschreibung
  12. Erneute Beratung und Beschlussfassung zum Kauf oder der Anmietung eines weiteren Klassencontainers
  13. Beratung und Beschlussfassung über den Kauf des 2007 angemieteten Klassencontainers
  14. Beratung und Beschlussfassung über eine neue Satzung und Gebührensatzung für die Offene Ganztagschule
  15. Beratung und Beschlussfassung über die Einstellung einer/eines Erzieherin/Erziehers
  16. Verschiedenes

Schafflund, den 23.06.2008

gez. Jürgen Schrum  
- Schulverbandsvorsteher -

### **Amtliche Bekanntmachung**

Öffentliche Sitzung der Schulverbandsversammlung „Schule für Geistigbehinderte Flensburg und Umgebung“ am

**Mittwoch, den 16.07.2008, 16.00 Uhr,  
Friholtschule (Lehrerzimmer), Elbestraße 8 in Flensburg**

#### **Tagesordnung:**

##### **- Öffentlicher Teil -**

Wahl der/des Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung sowie der/des stellvertretenden Vorsitzenden; Verpflichtung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung und Vereidigung der Schulverbandsvorsteherin/des Schulverbandsvorstehers und Ihrer Vertreterin/Ihres Vertreters oder seiner Vertreterin/seines Vertreters; Genehmigung der Niederschrift --öffentlicher Teil -- über die Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 19.12.2007; Einwohnerfragestunde; Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben und Einnahmen; Bericht über einer außerplanmäßige Ausgabe im Rahmen der Ermächtigung gem. § 3 der Haushaltssatzung; Mitteilungen, Anfragen, Anregungen;

##### **- nichtöffentlicher Teil -**

Genehmigung der Niederschrift --nichtöffentlicher Teil -- über die Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 19.12.2007; Mitteilungen, Anfragen, Anregungen;

Flensburg, den 26.06.2008

Der Schulverbandsvorsteher

61. Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Langballigau

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes – WVG – vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetzes – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

**1. Abschnitt**  
**Name – Sitz – Mitglieder – Aufgabe – Unternehmen**

**§ 1**  
**(zu §§ 3, 6 WVG)**  
**Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Langballigau und hat seinen Sitz in Langballig im Kreis Schleswig-Flensburg. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Flensburger Förde.
- (3) Der Verband umfasst das Einzugsgebiet innerhalb der im Verbandsplan (§ 4) genannten Verbandsgrenzen.

**§ 2**  
**(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)**  
**Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
  1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder),
  2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
  3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
  4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.
- (2) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Vorstandsvorsteher bzw. den von ihm bevollmächtigten Personen fortgeschrieben und aufbewahrt.

**§ 3**  
**(zu §§ 2, 6 WVG)**  
**Aufgabe**

Der Verband hat die Aufgaben,

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern,
3. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland.
4. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
5. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege,
6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften und
7. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Rohrleitungen zur Be- und Entwässerung.

**§ 4**  
**(zu §§ 5, 6 WVG)**  
**Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen und die dazugehörigen Nebenanlagen (Stauanlagen, Sandfänge, Durchlässe usw.) herzustellen und zu betreiben.
- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie Gewässerpflegepläne nach § 38 Landeswassergesetz bzw. Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- (3) Grundlage für die Unterhaltung von Deichen sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Deichverzeichnisse.

Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

**§ 5**  
**(zu §§ 6, 33 WVG)**  
**Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder**

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verbands gehörigen Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§ 2) durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

- (2) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Wasser- und Bodenverband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder –besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden.
- (3) Die Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben das Räumgut auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 29 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke oder die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

**§ 6**  
**(zu § 6 WVG, §§ 47, 99 LWG)**  
**Weitere Beschränkungen**

- (1) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mind. 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mind. 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.
- (2) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 0,80 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.
- (3) Die Böschungen und ein beidseitiger Schutzstreifen von 5 m Breite – ab Böschungsoberkante – entlang der offenen Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen und baulichen Anlagen freigehalten werden. Ausnahmen können widerruflich vom Verband zugelassen werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Böschungen und die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
- (4) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5 m nach jeder Seite von der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben, ab einer Sohltiefe von 1,50 m ist der zu beiden Seiten der Rohrleitungsachse 5 m breite Schutzstreifen – je zusätzlichem Tiefenmeter – beidseitig um jeweils 1 m zu erweitern. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

- (5) Neben Anpflanzungen und Herstellung von baulichen Anlagen dürfen in dem vorgenannten Schutzstreifen auch keine Anschüttungen / Abgrabungen vorgenommen werden. Grundstücksbefestigungen innerhalb des Schutzstreifens (z.B. Verbundpflaster, Straßenbau u.a.) müssen bei einer anstehenden Reparatur des Verbandsgewässers bzw. der Rohrleitung vom Grundstückseigentümer ggfs. aufgenommen und nach Beendigung der Reparatur wieder neu hergestellt werden.  
Das Gleiche trifft auch für zusätzliche Kosten zu, die aus der Nichtbeachtung und Verletzung des Schutzstreifens herrühren.
- (6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mind. 7,0 m haben, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
- (7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundstückseigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (8) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.
- (9) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschl. der Kontrollschächte zu dulden.
- (10) Drainaumläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Drainaumläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßer Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.
- (11) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

**§ 7**  
**(zu §§ 44, 45 WVG)**  
**Verbandsschau**

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Rohrleitungen werden stichpunktartig geschaut. Hierzu wählt der Ausschuss für die Dauer von 5 Jahren 8 Schaubeauftragte. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter. Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist vom Schaubeauftragten eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.  
Schauführer und Schaubeauftragte erhalten für ihre Tätigkeit Schaugeld und Auslagenersatz (z.B. Fahrtkostenersatz).

## **2. Abschnitt Verfassung**

### **§ 8 (zu §§ 6, 46 WVG) Organe**

Organe des Wasser- und Bodenverbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

### **§ 9 (zu § 49 WVG) Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Wählbar ist
  - jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
  - jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist.Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.
- (3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (5) Das Verbandsgebiet muss entsprechend der Fläche gleichmäßig vertreten sein.
- (6) Das Stimmverhältnis ist gleich dem Beitragsverhältnis. Jedes Mitglied hat eine Stimme und zusätzlich je eine Stimme pro BE. Niemand hat mehr als 2/5 aller Stimmen. Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.
- (7) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

### **§ 10 (zu § 49 WVG) Amtszeit des Verbandsausschusses**

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2009.

- (2) Es sind zwei Ersatzmitglieder zu wählen, die nachrücken, sobald ein oder mehrere Ausschussmitglieder ausscheiden.

**§ 11**  
**(zu §§ 25, 44, 47 WVG)**  
**Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan/den Wirtschaftsplan und Nachtragshaushaltssatzungen sowie Nachtragshaushaltspläne
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gem. § 25 Abs. 1 a WVG,
12. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 c WVG,
13. Wahl von 2 Kassenprüfern zur Vorprüfung der Jahresrechnung,
14. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 300,00 €.
15. Bestimmung von Sachverständigen nach § 24 Abs. 3.

**§ 12**  
**(zu § 50 i.V.m. § 48 WVG)**  
**Sitzungen des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mind. einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Sitzungen sind nicht öffentlich.

**§ 13**

**(zu § 50 WVG)**

**Beschlussfassung im Verbandsausschuss**

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der satzungsgemäßen anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

**§ 14**

**(zu §§ 6, 52 WVG)**

**Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung**

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und 6 weitere Mitglieder als Beisitzerinnen oder als Beisitzer an. Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer ist Stellvertreterin oder Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung „Verbandsvorsteher“.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe vom Verbandsausschuss zu beschließen ist. Der stellvertretende Verbandsvorsteher erhält 1/12 der Vergütung des Verbandsvorstehers. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrkosten entsprechend § 15 der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 19. März 2008 (GVBl. Schl.-H. S.150) in der jeweils gültigen Fassung ein Sitzungsgeld entsprechend § 12 EntschVO.

**§ 15**

**(zu §§ 52, 53 WVG)**

**Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden kann
  - jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
  - jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
  - jede Landwirtin oder jeder Landwirt eines im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, die oder der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümerin oder Eigentümer des Betriebes ist,
  - jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist.

- (3) Gewählt wird unter der Leitung eines zu bestimmenden Wahlleiters, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehenden Los.

**§ 16**  
**(zu § 53 WVG)**  
**Amtszeit**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals 2010.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3)

**§ 17**  
**(zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)**  
**Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
5. die bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG beseitigen zu lassen,
6. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und ihre/seine Nachträge aufzustellen,
7. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
8. Verträge ab einer Höhe von 10.000,00 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband zu beschließen,
9. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 3, 4 und 5, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
10. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
11. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
12. die Jahresrechnung aufzustellen,
13. über Widersprüche zu entscheiden.
14. über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 300,00 € zu entscheiden.

**§ 18**  
**(zu § 56 WVG)**  
**Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

**§ 19**  
**(zu § 56 WVG)**  
**Beschlussfassung im Vorstand**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher sowie vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

**§ 20**  
**(zu § 55 WVG)**  
**Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher bzw. von dem Vertreter sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich zu unterzeichnen und, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit dem Dienstsiegelabdruck zu versehen.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2 Satz 1 und 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

**§ 21**  
**(zu §§ 51, 55 WVG)**  
**Aufgaben des Verbandsvorstehers**

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht, und in der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder soll zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 erfolgen.
- (3) Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einem Wert von 10.000,00 € (§ 17 Satz 2 Nr. 8) zu schließen.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

**3. Abschnitt**  
**Haushalt, Beiträge**

**§ 22**  
**(zu § 65 WVG, § 5 LWVG)**

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
- (3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

**§ 23**  
**(zu § 28 WVG)**  
**Beiträge**

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld- und Sachleistungen.

**§ 24**  
**(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)**  
**Beitragsmaßstab**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.
- (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

| Beitragsart                                                    | Gegenstand                                                                                                                                                                                                                                                    | Maßstab                                                                                                     |
|----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung | alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen                                                                                                                                                                                                               | Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Beitrags-einheit/ha (Flächenbeitrag) oder Anlage gemäß Absatz 3 |
| b) Kapitaldienst                                               | Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau-(Vorteils-) Gebieten                                                                                                                                                                         | 1 Beitragseinheit/ha                                                                                        |
| c) Hochwasserschutz (Mühlendamm)                               | alle Grundstücke unterhalb einer Höhenlage von 2,5 m + NN im ausgewiesenen Vorteilsgebiet gemäß Plan                                                                                                                                                          | Vorteilsmaßstab gemäß Einschätzung vom 26.09.2004.                                                          |
| d) Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft                      | alle Grundstücke (nur zulässig bei einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, wenn die Rohrleitungen mehr oder weniger gleichmäßig über das gesamte Verbandsgebiet verteilt sind und eine eindeutige Zuordnung zu einzelnen Flächen nicht möglich ist) | 1 Beitragseinheit/ha<br>Mindestbeitrag 0,5 BE                                                               |

Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke werden nicht ausgewiesen.

- (3) Der Beitragsmaßstab nach Abs. 2 Buchst. a mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören 2 vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörige Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

**§ 25**  
**(zu §§ 31 und 32 WVG)**  
**Hebung der Beiträge**

Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.

**§ 26**  
**(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)**  
**Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23-25, erforderlich ist.  
Es sind dies:
1. Vor- und Familienname,
  2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse),
  3. Grundstücksbezogene Daten.

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

z. B.

1. Katasterämter- Buchwerk,
2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei.

- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die Betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

**§ 27**  
**(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)**  
**Folgen des Rückstandes, Verjährung**

- (1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat eine Mahngebühr zu zahlen. Diese wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Die Mahngebühren werden nach § 13 der Landesverordnung über Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungskostenverfahren vom 11. September 2007 (GVOBl Schl.-H. S. 443) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (3) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

**§ 28**  
**(zu §§ 262 ff. LVwG)**  
**Zwangsvollstreckung**

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden.

**§ 29**  
**(zu § 28 Abs. 2 WVG)**  
**Sachbeiträge**

Anlieger und Hinterlieger haben das Räumgut (§ 5 Abs. 3) innerhalb von 6 Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 0,5 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.

**4. Abschnitt**  
**Anordnungen, Zwangsmittel**

**§ 30**  
**(zu § 68 WVG)**  
**Anordnungen**

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder Vertreter wahrgenommen werden.

**§ 31**  
**(zu § 237 LVwG)**  
**Zwangsgeld**

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

## **5. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 32 Dienstkräfte**

Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmer einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmer richtet sich nach den Bestimmungen der Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TvöD) in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung. Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an den TvöD erfolgen.

### **§ 33 (zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO) Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes nach dem Wasserverbandsgesetz sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunde eingesehen werden kann.
- (2) Bekanntgemacht wird durch Abdruck im Kreisblatt des Kreises Schleswig-Flensburg. Das Kreisblatt erscheint jeden zweiten und vierten Donnerstag im Monat und ist beim Kreis Schleswig-Flensburg, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, zu beziehen. Redaktionsschluss ist der jeweilige vorherige Montag bis 12:00 Uhr. Der Inhalt des Kreisblattes kann im Internet auf der Homepage des Kreises Schleswig-Flensburg ([schleswig-flensburg.de](http://schleswig-flensburg.de)) eingesehen werden.
- (3) Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung und evtl. Nachtragshaushaltssatzungen erfolgt in den im Verbandsgebiet verbreiteten Tageszeitungen.

### **§ 34 (zu § 58 WVG) Änderung der Satzung**

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes bedürfen der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Kreisblatt bekanntgemacht.

### **§ 35 (zu § 72 WVG, WVG-ausfVO) Aufsichtsbehörde**

- (1) Aufsichtsbehörde ist die Landrätin oder der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg.

(2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Kassenkrediten über 10.000,00 €,
3. zur Aufnahme von Darlehen über 10.000,00 €,
4. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten,
5. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

**§ 36**  
**(zu § 58 Abs. 2 WVG)**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 17. März 1994 / 08. Juni 1994 sowie die dazu ergangenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Beschlossen durch den  
Verbandsausschuss

Genehmigt:

Langballig, den 5. Juni 2008

Schleswig, den 5. Juni 2008

Der Landrat  
des Kreises Schleswig-Flensburg  
als Aufsichtsbehörde

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift (LS)

Diederichsen

Czepul

---

Ausgefertigt:

Bekannt gemacht:

Langballig, den 24. Juni 2008

Schleswig, den 24. Juni 2008

Der Landrat des Kreises Schleswig-  
Flensburg  
als Aufsichtsbehörde

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift

Diederichsen

Czepul

**SCHULVERBAND STAPELHOLM**  
**- Der Schulverbandsvorsteher -**

Kropp, 24.06.08/bo

**An die**  
**Mitglieder der**  
**Schulverbandsversammlung**

**E i n l a d u n g**

Hiermit lade ich Sie zur **1. öffentlichen (konstituierenden) Sitzung** der  
**Schulverbandsversammlung Stapelholm**

**am Montag, dem 07. Juli 2008,**  
**um 19.00 Uhr, in das Amtshaus in Norderstapel, Bahnhofstraße 29,**

ein.

**T a g e s o r d n u n g**

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
2. Ermittlung des ältesten Mitgliedes
3. Wahl des Schulverbandsvorstehers einschließlich Ernennung und Vereidigung (unter Leitung des ältesten Mitgliedes)
4. Wahl des ersten stellvertretenden Schulverbandsvorstehers einschließlich Ernennung und Vereidigung
5. Wahl des zweiten stellvertretenden Schulverbandsvorstehers einschließlich Ernennung und Vereidigung
6. Wahl der Mitglieder und der persönlichen Stellvertreter des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung
7. Wahl des Ausschussvorsitzenden und dessen Stellvertretung zu TOP 6
8. Wappen des Schulverbandes
9. Meinungsaustausch mit den Schulleitern
10. Einwohnerfragestunde
11. Anfragen und Mitteilungen



**(Jürgen Swazinna)**  
**- Schulverbandsvorsteher -**